

Allgemeine Geschäftsbedingungen EUG GmbH, 68519 Viernheim

Stand 01.07.2010, alle älteren Versionen verlieren ihre Gültigkeit

1. Geltungsbereich

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Das gilt ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind oder er auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, die Geschäftsbedingungen von unserer Internet-Homepage herunterzuladen. Wird der Auftrag abweichend von unseren Geschäftsbedingungen erteilt, gelten auch dann nur unsere Verkaufsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden. Dies gilt auch für die Zusicherung von Eigenschaften, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen.

3. Preise

Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer, Transportkosten und Verpackung, unter dem Vorbehalt von Kalkulationsfehlern.

4. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Bei einer Zahlung innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt.

5. Lieferbedingungen

5.1 Liefertermine oder Lieferfristen, die wir verbindlich oder unverbindlich vereinbaren, bedürfen der Schriftform. Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Auftraggebers verändert sich die Lieferzeit angemessen. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung der Belieferung ist von uns verschuldet. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel sowie Betriebsstörungen) und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder nur teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5.2 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt und behalten uns das Recht vor, 10% mehr oder weniger als die bestellte Ware zu liefern.

5.3 Die Gefahr geht an den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.

5.4 Unsere Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, unverpackt ab Werk.

Allgemeine Geschäftsbedingungen EUG GmbH, 68519 Viernheim

Stand 01.07.2010, alle älteren Versionen verlieren ihre Gültigkeit

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Zeichnungen, Modelle und andere Unterlagen, die von uns erstellt worden sind und sich auf die Ausführung des Auftrages beziehen, bleiben unser Eigentum, auch wenn dem Auftraggeber dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden.

6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Zeichnungen, Modelle und andere Unterlagen nicht vervielfältigt und Dritten gezeigt oder zur Verfügung gestellt werden.

6.3 Extrusionswerkzeuge und sonstige Produktionshilfsmittel bleiben unser Eigentum, auch wenn dem Auftraggeber für deren Herstellung anteilige Kosten in Rechnung gestellt wurden.

6.4 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen bzw. sie zu verarbeiten. Eigentumsvorbehalt und Verfügungsbefugnis erstrecken sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstandenen Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren. Soweit die Sicherungsrechte Dritter tatsächlich oder rechtlich unter diesem Anteil liegen, wächst uns die Differenz zu.

6.5 Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte - im Falle eines mit diesen vereinbarten Kontokorrents die jeweiligen Saldoforderungen - tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen - auch nur zum Zwecke der Forderungseinziehung in Wege des Factorings - ist der Käufer nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils so lange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen.

6.6 Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind vom Käufer unverzüglich mitzuteilen.

6.7 Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet in den Fällen des Verzuges oder des Verschuldens des Käufers nicht den Rücktritt vom Vertrag. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen ohne unsere Zustimmung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Gewährleistung

7.1 Im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen gewährleisten wir, dass die Produkte frei von Mängeln sind und die schriftlich zugesicherten Eigenschaften besitzen.

7.2 Wir leisten Gewähr nur innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag der Lieferung der Ware. Die Gewährleistung erfolgt nach unserer Wahl durch – notfalls mehrfache – Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Erst dann, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferungen nach angemessener Frist fehlschlagen, kann der Auftraggeber wahlweise Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Sonstige Gewährleistungsansprüche, auch unsere Haftung für Mangelfolgeschäden, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen EUG GmbH, 68519 Viernheim

Stand 01.07.2010, alle älteren Versionen verlieren ihre Gültigkeit

7.3 Für unsachgemäß vorgenommene Lagerung, Änderungen, Einbaupraktiken und Instandsetzungsarbeiten durch den Auftraggeber oder Dritte wird die Haftung für die daraus entstandenen Folgen ausgeschlossen. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder sonstiger Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht voraussehbar waren.

7.4 Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass sich die bestellte Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet und dass sie unter den beim Besteller oder seinem Abnehmer gegebenen Bedingungen verwendet oder verarbeitet werden kann. Es ist Sache des Auftraggebers, dies vor Verwendung oder Verarbeitung sicherzustellen. Dies gilt vor allem auch für die chemischen und physikalischen Eigenschaften der von uns verarbeitenden Gummimischungen. Diese vom Auftraggeber erwarteten Eigenschaften sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn uns die detaillierten Anforderungen bei der schriftlichen Bestellung bekannt waren und wir diese ausdrücklich bestätigt haben.

7.5 Wir haften nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Mustern und dergleichen) ergeben.

8. Allgemeine Haftungsbegrenzung, Verjährung

8.1 Wir übernehmen keine Haftung für bestellte Ware, die vom Auftraggeber oder von dessen Abnehmer in Luft-, Raum- oder Wasserfahrzeugen verwendet wird. Es ist Pflicht des Auftraggebers, uns bereits bei der Produkthanfrage mitzuteilen, ob Verwendungen in solchen Fahrzeugen vorgesehen sind. Wir übernehmen keine Produkthaftung für Lieferungen in außereuropäische Länder. Lieferungen in solche Länder tätigen wir nur dann, wenn wir ausdrücklich und schriftlich von jeglicher Haftung befreit sind. Wir behalten uns vor, Aufträge für diese Verwendungszwecke abzulehnen.

8.2 Wir haften auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, in den gesetzlichen Bestimmungen ist etwas anderes geregelt oder Abweichendes ist vereinbart. Soweit wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Vertragspflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Sämtliche vertraglichen Ansprüche gegen uns verjähren sechs Monate nach Gefahrenübergang an den Käufer. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

9.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Viernheim. Gerichtsstand ist Lampertheim.

9.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.